

1.1.4 Hinweise für Schwangere

Bei einem nachgewiesenen Corona-Erkrankungsfall oder ärztlich bestätigtem Verdachtsfall im unmittelbaren Arbeitsbereich, empfehlen die Aufsichtsbehörden der Länder die Schwangere 14 Tage in einen anderen Arbeitsbereich zu versetzen oder – wenn das nicht möglich ist – ein vom Arbeitgeber ausgesprochenes betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen. Bei einem erhöhten Infektionsrisiko am Arbeitsplatz (z.B. durch Publikumsverkehr) empfiehlt sich im Zweifelsfall immer ein betriebliches Beschäftigungsverbot.

Bei einem betrieblichen Beschäftigungsverbot erhält die Schwangere nach § 18 Mutterschutzgesetz (MuSchG) Mutterschaftslohn in Höhe des durchschnittlichen Entgelts der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft. Dabei bleiben u.a. Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 21 Abs. 2 MuSchG unberücksichtigt.

[Informationen für \(werdende\) Eltern - Ratgeber Corona](#)